

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats**  
**vom 13.09.2016**  
**im Rathaus Schneizlreuth**

---

Beginn: 19:04 Uhr  
Ende: 20.53 Uhr

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Wolfgang Simon

**Gemeinderäte:**

Bauregger Christian	Bauregger Manfred
Gruber Martina	Holzner Martin
Nagl Elke	Pichler Hermann
Steyerer Heinrich	Wellinger Hermann
Strobel Franz	Schröter Ulrich
Häusl Stefan	Staat-Holzner Rita

**Entschuldigt fehlten:**

-/-

**Unentschuldigt fehlten:**

-/-

---

**Schriftführer:**

Brigitte Maier-Gruber

---

**Zur öffentlichen Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:**

Michael Faber (Geschäftsleiter, Bauamt)

---

## Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung laut Ladung:

**Sitzungstag: 13.09.2016**

1.	<b>Beschlussfassung über die Tagesordnung</b>
2.	<b>Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016</b>
3.	<b>Bauantrag – Hotel Alpenglück, Berchtesgadener Str.17, Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße; -Brandschutztechnische Sanierung mit Anbau einer Fluchttreppe-</b>
4.	<b>Bauantrag – Waldeck 7, Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße; -Errichtung eines Bienenhauses</b>
5.	<b>Bauantrag – Samerweg 2, Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße; -Erweiterung einer bestehenden Garage-</b>
6.	<b>Bauantrag – Fa.Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Fronau 13, Ortsteil Fronau; -Erweiterung des bestehenden Betriebes mit Bürocontainern-</b>
7.	<b>Bauleitplanung – Aufstellung eines Bebauungsplanes „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“, 10.Änderung des Flächennutzungsplanes; -Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung -Abwägungsbeschlüsse, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>
8.	<b>Bauleitplanung – Beteiligung Nachbargemeinde Bad Reichenhall; Bebauungsplan „Marzoll-Türk West“</b>
9.	<b>Bauleitplanung – Beteiligung Nachbargemeinde Inzell; Bebauungsplan „Birkenweg-Nord“</b>
10.	<b>Bauleitplanung – Beteiligung Nachbargemeinde Inzell; Bebauungsplan „Gschwall-Nord“</b>
11.	<b>Bauleitplanung – Beteiligung Nachbargemeinde Inzell; Bebauungsplan „Sondergebiet Gaststätte und Ferienwohnen Hutterer“</b>
12.	<b>Bauleitplanung – Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Fronau (u.a. Gewerbeflächen), mit Änderung des Flächennutzungsplanes; -Grundsatz und Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB-</b>
13.	<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>

14.	<b>Öffentliche Anfragen</b>
-----	-----------------------------

**Information zu einzelnen Tagesordnungspunkten:**

Zu TOP 2	Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016
Zu TOP 8	Homepage der Stadt Bad Reichenhall <a href="http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/">http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/</a>
Zu TOP 9-11	Homepage der Gemeinde Inzell <a href="http://www.gemeindeverwaltung-inzell.de/index.php?article id=40">http://www.gemeindeverwaltung-inzell.de/index.php?article id=40</a>

Sitzungstag: 13.09.2016
-------------------------

Tagesordnungspunkt: 01
------------------------

**Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über die Tagesordnung**

Begrüßung durch den Bürgermeister.  
Feststellung über ordnungsgemäß erfolgte Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

**Beschluss:**

Der Tagesordnung in der vorgelegten Form wird zugestimmt.  
Die Tagesordnungspunkte 15 bis 18 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 02
------------------------

**Gegenstand und Inhalt: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016**

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016 lag den Gemeinderäten mit der Ladung vor.

**Beschluss:**

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 28.06.2016 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 12	Dagegen: 0
(1 Enthaltung durch Ulrich Schröter wegen Nichtanwesenheit in der letzten Sitzung)			

**Gegenstand und Inhalt:** **Bauantrag – Hotel Alpenglück, Berchtesgadener Str.17, Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße; -Brandschutztechnische Sanierung mit Anbau einer Fluchttreppe-**

**Sachverhalt:**

Am 04.07.2016 wurde der Antrag auf Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben in der Gemeindeverwaltung Schneizlreuth vorgelegt.

Der Bauherr Peter Lohmann, beantragt eine brandschutztechnische Baumaßnahme am bestehenden Hotel und Gasthaus „Alpenglück“ im Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße, Berchtesgadener Str. 17.

Am 30.06.2015 wurde im bestehenden Hotel und Gasthaus Alpenglück, samt Nebengebäuden eine gemeindliche Feuerbeschau durchgeführt. Bei der Feuerbeschau wurden erhebliche Mängel festgestellt.

Im Nachgang zur Feuerbeschau wurde eine Baukontrolle durch das Landratsamt sowie ein Anleiterversuch durch die Feuerwehr durchgeführt.

Das Landratsamt forderte hierzu mit Schreiben vom 18.05.2016, zur brandschutztechnischen Ertüchtigung einen Bauantrag durch einen Brandschutzplaner vorzulegen.

Der Bauplan enthält neben der brandschutztechnischen Sanierung auch den Anbau einer Fluchttreppe.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Das Bauvorhaben liegt im Planbereich des Bebauungsplanes „Weißbach-Mitte-Erweiterung“.

Ein Freistellungsverfahren kommt hier nicht in Betracht, da es sich um einen Sonderbau handelt.

Die Baugenehmigung liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes. Die Gemeinde hat hierzu ihr Einvernehmen zu beurteilen.

Die Erschließung ist gesichert, die Baumaßnahme widerspricht nicht den öffentlichen Belangen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zur Brandschutzertüchtigung sowie der Anbringung einer Fluchttreppe im Außenbereich des Hotels und Gasthauses „Alpenglück“ im Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend:13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	-------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 04

**Gegenstand und Inhalt: Bauantrag – Waldeck 7, Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße;  
-Errichtung eines Bienenhauses-**

**Sachverhalt:**

Am 12.08.2016 wurde der Antrag auf Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben in der Gemeindeverwaltung Schneizlreuth vorgelegt.

Der Bauherr Dr. Georg Flatscher, beantragt die Errichtung eines Bienenhauses im Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße, Waldeck 7, auf seinem Grundstück Fl.Nr. 336, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße.

Am 07.07.2016 wurde durch einen Nachbarn des Grundstückes eine Beschwerde durch email vorgetragen, wonach das Bienenhaus das schon errichtet wurde angeblich aufgrund des Standortes sich vermindernd auf das eigene Grundstück auswirkt.

Der Nachbar forderte hier eine behördliche Prüfung bzw. ein behördliches Einschreiten da hier kein Bauantrag gestellt wurde und sie nicht beteiligt worden ist.

Mit dem Bauherrn wurde daraufhin von Seiten der Gemeinde vereinbart, hier ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten und einen Bauantrag bei der Gemeinde einzureichen.

Der Bauherr, ein aktiver Imker, führte hier in einem persönlichen Gespräch mit Bgm. Simon noch den Hinweis an, dass auf der Harbachalm eine sog. Belegstelle errichtet werden soll.

Damit die Begattung nicht durch unerwünschte Drohnen einer anderen Bienenrasse erfolgt, liegen die Belegstellen in einem von anderen Honigbienen isolierten Gebiet. Idealerweise werden die Belegstellen durch einen bienenfreien Schutzgürtel mit 7 Kilometer Mindestradius geschützt. Ergänzend können außerhalb des Schutzgürtels die Bienenstände mit reinrassigen Völkern derselben Bienenrasse besetzt werden.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Das Bauvorhaben liegt im sog. Außenbereich und muss nach § 35 BauGB beurteilt bzw. geprüft werden.

Sog. Bienenfreistände sind als verfahrensfrei zu sehen, solange sie als „unbedeutende bauliche Anlagen“ gesehen werden können, unabhängig davon ob die Tiere aus Liebhaberei

oder zu Erwerbszwecken gehalten werden. Kann der Freistand der Größe nach von Menschen betreten werden, stellen diese keine unbedeutende bauliche Anlage dar und unterliegen nicht der Verfahrensfreiheit.

Im Außenbereich sind grundsätzlich Bebauungen zulässig die privilegiert sind. Hier spielt die Gewinnerzielungsabsicht eine Rolle. Eine sog. Privilegierungsabsicht muss bei der staatlichen Fachberatung für Bienenzucht in Oberbayern bestätigt werden. Diese liegt nicht vor.

Daneben können sonstige Vorhaben im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 zugelassen werden wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist hier nicht zu sehen.

Das Bauvorhaben bedarf einer Abweichung der vorgeschriebenen Abstandsflächen zum Nachbargrundstück (Bayer. Forstverwaltung). Die Überschreitung der Fläche von 1,75 qm wurde durch das Bayer. Forstamt Berchtesgaden mit Schreiben vom 18.08.2016 zugestimmt.

Die Baugenehmigung liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes. Die Gemeinde hat hierzu ihr Einvernehmen zu beurteilen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Bienenhauses im Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße, Waldeck 7, auf dem Grundstück Fl.Nr. 336, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 05
------------------------

**Gegenstand und Inhalt:** Bauantrag – Samerweg2, Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße; -Erweiterung einer bestehenden Garage-

### **Sachverhalt:**

Am 16.08.2016 wurde der Antrag auf Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben in der Gemeindeverwaltung Schneizlreuth vorgelegt.

Die Bauherren Barbara und Wolfgang Bauregger, beantragen die Erweiterung der bestehenden Garage im Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße, Samerweg 2, auf seinem Grundstück Fl.Nr. 125/3, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Die bestehende Garage soll in Ihren Ausmaßen um 0,9 m in nordwestlicher Richtung durch eine neue Mauer verbreitert werden sowie im Einfahrtsbereich um 0,6 m in südwestlicher Richtung verlängert.

Auf der Rückseite soll eine Treppe, eingeschlossen in zwei Mauern angebaut werden.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Das Bauvorhaben liegt im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kirchensiedlung“.

Aufgrund der Größe des Bauvorhabens (7,60 x 6,55) handelt es sich mit 49,78 qm um ein nach Art. 57 BayBO sog. verfahrensfreies Bauvorhaben.

Das Vorhaben liegt innerhalb der für Garagen im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen. Die Baugenehmigung liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes. Die Gemeinde hat hierzu ihr Einvernehmen zu beurteilen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zur Erweiterung der bestehenden Garage im Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße, Samerweg 2, auf dem Grundstück Fl.Nr. 125/3, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 06
------------------------

**Gegenstand und Inhalt:** **Bauantrag – Fa. Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Fronau 13, Ortsteil Fronau;  
-Erweiterung des bestehenden Betriebes mit Bürocontainern-**

### **Sachverhalt:**

Am 01.09.2016 wurde in der Gemeindeverwaltung der o.g. Bauantrag vorgelegt.

Die Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Bürogebäudes als Erweiterung der Betriebsanlage im Ortsteil Fronau.



Die Bürogebäude sollen in Containerbauweise auf dem Firmengrundstück neben der bestehenden Firmenhalle in nordwestlicher Richtung angebaut werden.

Die Bürogebäude sollen für 8 Mitarbeiter dienen und haben ein Gesamtausmaß von 13,58 x 12,58 m.

Die Erweiterung dient nicht für betriebsfremde Nutzung der Firma Rheinmetall Waffen Munition GmbH.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Seine Beurteilung unterliegt dem § 35 BauGB.

Es handelt sich hier um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist durch eine betriebsinterne Straße gesichert.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Bürogebäudes der Firma Rheinmetall Waffen Munition GmbH auf dem Betriebsgelände, Grundstück Fl.Nr. 274, Gemarkung Ristfeucht, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

**Gegenstand und Inhalt:**     **Bauleitplanung –Aufstellung eines Bebauungsplanes „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“,  
10.Änderung des Flächennutzungsplanes;  
-Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung  
-Abwägungsgeschlüsse, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 19.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 22.06.2016 bis 21.07.2016 statt.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 310/15, 310/2, und 310/16 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße. Hier soll die Errichtung eines Feuerwehrhauses in einem Bebauungsplan festgelegt werden. Der bestehende Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Architekturbüro Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth-Weißbach a.d.Alpenstraße beauftragt.

Über die eingegangenen relevanten Stellungnahmen der öffentlichen Träger, wurde der Gemeinderat während der Sitzung informiert. Auf diese wird vollinhaltlich Bezug genommen.

## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“**

### **I. Bürgerbeteiligung:**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ wurde vom 22.06.2016 bis 21.07.2016

durchgeführt. Die Durchführung wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 24, am 14.06.2016 sowie an den Ortstafeln öffentlich bekannt gemacht.

In der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass es jedermann möglich ist, in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und hierüber unterrichtet zu werden. Auch auf die Erteilung von Auskünften über die Zwecke und Ziele der Planung sowie über die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung wurde verwiesen.

Während der Bürgerbeteiligung ist 1 Stellungnahme bzw. Beschwerde zum Bebauungsplanverfahren eingegangen:

1. Schreiben des RA der Fam. Pletschacher, Kanzlei Glock, Liphart Probst u. Partner vom 27.06.2016:

### **Zusammenfassung des Schreibens:**

Unter Nr. 1b Auswirkungen wird behauptet, dass die Bauleitplanung eine potenzielle Bebaubarkeit des Grundstückes Fl.Nr. 310/5 – insbesondere auch für eine Wohnbebauung – berücksichtigen muss, insbesondere in Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen. Eine Bebauung muss nach Errichtung des Feuerwehrhauses möglich bleiben, die Feuerwehr als mögliche Emissionsquelle hat das Nachbargrundstück zu schützen. Gefordert wird, dass der Bebauungsplan hierfür, sofern erforderlich, geeignete Festsetzungen vorsieht. Dies sollte sich aus dem bereits beauftragten Schallschutzgutachten ableiten.

Unter Nr. 3 wird beim Umweltbericht folgendes bemängelt:

- es fehlt eine artenschutzrechtliche Prüfung der Fläche
- ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des §30 Abs. 2 BNatSchG wurde von Seite der Gemeinde bislang noch nicht gestellt (betrifft den zu rodenden Bereich des Sumpfwaldes)

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Eine Bebaubarkeit des Grundstückes Fl.Nr. 310/5 wird derzeit unter anderem aufgrund der gesetzlich geschützten Biotopfläche nicht gesehen. Zu einer potenziellen Bebaubarkeit des Grundstückes wird aus fachtechnischer Sicht seitens des Landratsamtes angemerkt, dass sich, falls durch die Verwirklichung des Vorhabens der Feuerwehr Baurecht für die dazwischenliegende Fläche geschaffen wird, sich dieses Vorhaben dann dort einfügen muss und im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme bspw. auch darauf zu achten hat, dass es sich keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aussetzt. Bauliche Schallschutzmaßnahmen zur Abschirmung möglicher Emissionen aus dem Feuerwehrbetrieb sollen daher nicht geplant werden.

Das Büro LA Grandl soll überprüfen, ob zusätzliche Untersuchungen zu Arten und Lebensräumen erforderlich sind. Der Antrag auf Befreiung von den Verboten des §30 Abs. 2 BNatSchG soll von der Gemeinde gestellt werden, sofern dies nach Vorgabe des Landschaftsplaners erforderlich ist.

## **II. Frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden**

Mit Schreiben vom 08.06.2016 wurden die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch aufgefordert, frühzeitig zur Planung Stellung zu nehmen und deren Belange mitzuteilen.

**Folgende Träger wurden beteiligt:**

1	Wasserwirtschaftsamt Traunstein
2	Landespolizeiinspektion Bad Reichenhall
3	Regierung von Oberbayern –Brandschutz-
4	Landratsamt - Naturschutz
5	Landratsamt - Wasserrecht
6	Landratsamt - Straßenverkehr
7	Landratsamt - Immissionsschutz
8	Landratsamt - Bauleitplanung
9	Landwirtschaftsamt Traunstein –Bereich Landw.-
10	Landwirtschaftsamt Traunstein –Bereich Forsten-
11	Stromversorgung Inzell
12	E.Plus Mobilfunk GmbH & Co KG
13	Höhere Landesplanungsbehörde
14	Deutsche Post AG
15	Kreisheimatpfleger
16	Kreisbrandrat
17	Telekom Deutschland
18	Bayerischer Bauernverband
19	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Berchtesgadener Land
20	Kabel Deutschland GmbH
21	Gemeinde Ramsau
22	Gemeinde Inzell
23	Gemeinde Unken
24	Gemeinde Ruhpolding
25	Stadt Bad Reichenhall
26	Landesverband für Vogelschutz
27	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
28	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
29	Bayerisches Landesamt für Bodenpflege
30	Bayerisches Landesamt für Umwelt
31	Landesamt für Umweltschutz –Geologischer Dienst-
32	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
33	Staatliches Bauamt Traunstein –Straßenbauamt-
34	Industrie- und Handelskammer München –Oberbayern-
35	Handwerkskammer für Oberbayern

**Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:**

1	Landesamt für Vogelschutz
2	Deutsche Post AG München

**Folgende Träger haben eine Stellungnahme abgegeben ohne Einwände:**

1	Landespolizeiinspektion Bad Reichenhall
2	Bayer. Landesamt für Boden und Denkmalpflege
3	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
4	E. Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
5	Kreisheimatpfleger
6	Bayerischer Bauernverband
7	Industrie- und Handelskammer Oberbayern
8	Kabel Deutschland
9	Gemeinde Ramsau
10	Stadt Bad Reichenhall
11	Gemeinde Inzell
12	Gemeinde Unken
13	Gemeinde Ruhpolding
14	Handwerkskammer für Oberbayern
15	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

**Folgende Träger haben eine Stellungnahme abgegeben mit Anregungen und Einwände:**

1	Wasserwirtschaftsamt Traunstein
2	Regierung von Oberbayern –Brandschutz-
3	Amt für Landwirtschaft –Bereich Landwirtschaft-
4	Amt für Landwirtschaft –Bereich Forsten-
5	Bayer. Landesamt für Umwelt
6	Landesamt für Umweltschutz –Geologischer Dienst-
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
8	Staatliches Bauamt –Straßenbauamt-
9	Stromversorgung Inzell
10	Regierung von Oberbayern –Höhere Landesplanung-
11	Kreisbrandrat
12	Deutsche Telekom
13	Bund Naturschutz in Bayern
14	Landratsamt - Naturschutz
15	Landratsamt - Denkmalschutz
16	Landratsamt - Immissionsschutz
17	Landratsamt - Bauleitplanung

**Staatliches Bauamt Traunstein - Schreiben vom 04.08.2016**

Im Bereich der festgesetzten Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80m überragen.

Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet werden, die diese Höhe überschreiten.

Einzelbaumpflanzungen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Es wird der Anlage eines Zufahrtbereiches zugestimmt. Weitere Zufahrten dürfen nicht angelegt werden.

Der BRD dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Änderungen am Straßenkörper sind unzulässig. Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.

Es ist in Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde ein Hinweis auf Feuerwehr im Einsatz aufzustellen.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Die Planung sieht einen 40m langen gemeinsamen Bereich für eine getrennte Grundstücksein- und Ausfahrt vor. Dies ist aus Gründen der Sicherheit im Feuerwehrbetrieb erforderlich. Es sind also zwei Zufahrten erforderlich. Weitere Zufahrten außerhalb des geplanten Bereiches sind nicht vorgesehen.

Die sonstigen fachlichen Empfehlungen sollen entsprechend in die Planung aufgenommen werden.

**Landratsamt Berchtesgadener Land - Schreiben vom 18.07.2016****AB 321 Immissionsschutz**

Es soll ein neuer Standort für die Feuerwehr geschaffen werden. Daher soll der Bebauungsplan Nr. 17 'Weißbach-Mitte-Feuerwehr' aufgestellt werden. Im Umweltbericht sind bisher keine Angaben zu immissionsschutzfachlichen Belangen ersichtlich. Diese sind insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Lärmschutzgutachtens noch entsprechend einzuarbeiten.

Zu den Ausführungen unter Punkt 5. der Begründung ist aus fachtechnischer Sicht anzumerken, dass sich, falls durch die Verwirklichung des Vorhabens der Feuerwehr Baurecht für die dazwischenliegende Fläche geschaffen wird, sich dieses Vorhaben dann dort einfügen muss und im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme bspw. auch darauf zu achten hat, dass es sich keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aussetzt.

Zu den Ausführungen unter Punkt 6. der Begründung (Immissionsschutz) ist aus fachtechnischer Sicht anzumerken, dass sich die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Gewerbe etc.) wegen der unterschiedlichen

Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich alleine betrachtet und nicht addiert werden sollen (vgl. DIN 18005 samt Beiblatt1).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bspw. auch der Parkplatzlärm der Feuerwehr mit zu berücksichtigen ist.

In der Begründung wird angegeben, dass ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben wird. Es sollte dabei darauf geachtet werden, dass ein anerkanntes schalltechnisches Beratungsbüro beauftragt wird.

Die schalltechnische Untersuchung sollte dabei aus fachtechnischer Sicht u.a. folgende Punkte erfassen:

1. Bewertung der Schutzbedürftigkeit von vorhandenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.
2. Bewertung der Schutzbedürftigkeit geplanter Vorhaben.
3. Aussagen bzw. Ermittlung der Vorbelastung.
4. Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen (Beurteilungspegel).
- 5, Ggf. detaillierte Ausarbeitung von Lärmschutzmaßnahmen.
6. Berechnung und Darstellung der Geräuschsituationen in Lärmkarten mit Isophonen und/oder Angabe von Pegelwerten.
7. Ausarbeitung von Textvorschlägen für den Umweltbericht und die Begründung des Bauleitplans und die schalltechnischen Festsetzungen im Bebauungsplan, sowie Ausarbeitung von Vorschlägen für die schalltechnischen Plandarstellungen und planlichen Festsetzungen.

Die Auswahl der relevanten Schallquellen sowie die Anzahl und Lage der gewählten Immissionsorte sind zu begründen.

### **FB 33 Naturschutz**

Die Gemeinde Schneizlreuth plant die Vergrößerung des Feuerwehrhauses im Ortsteil Weißbach.

Da auf dem aktuellen Grundstück für die notwendige Erweiterung kein Platz ist, soll ein neues Feuerwehrhaus im Zuge der Bauleitplanung errichtet werden.

Die derzeit beplante Fläche ist mit ca. 240 m<sup>2</sup> mit einem biotopkartierten Sumpfwald bestockt. Der Sumpfwald genießt als besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG einen besonderen Schutz. Das Vorhaben ist damit nur möglich, wenn die Maßnahme an anderer Stelle ausgeglichen werden kann oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz I BayNatSchG).

Diese Frage wird zwar erst im nachfolgendem Genehmigungsverfahren entschieden, sollte aber bereits jetzt geklärt werden, da der Bebauungsplan von Anfang an funktionslos und damit nichtig wäre, wenn das von ihm zu ermöglichende Vorhaben aus anderen Gründen ersichtlich nicht genehmigt werden kann.

Die Entscheidung der genehmigenden Behörde ergeht später im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Weiterhin wird im Kapitel „Anlass und Ziel des Bebauungsplanes“ der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, dass im Wesentlichen zwei Standortalternativen geprüft wurden.

Die Wahl nach Abwägung der Vor- und Nachteile sei schließlich auf den aktuellen Standort gefallen. Die Notwendigkeit des überwiegenden öffentlichen Interesses, diesen Standort für eine Bebauung auszuwählen (mit dem gesetzlich geschützten Biotopanteil), ist aus unserer Sicht nicht ausreichend dargelegt.

Im Übrigen greift die Eingriffsregelung. Mit der Ermittlung des Eingriffsumfangs besteht Einverständnis.

Den Planunterlagen liegen derzeit keine Unterlagen bei, die es ermöglichen, den Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahmen zu prüfen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher folgende Unterlagen zu ergänzen oder beizubringen:

- Begründung, wieso aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Notwendigkeit besteht, das gesetzlich geschützte Biotop zu überbauen oder ein naturschutzfachlich schlüssiges Ausgleichskonzept für den Sumpfwald - Entwicklung von geeigneten Ersatzmaßnahmen für die überplanten Flächen im Zuge der Eingriffsregelung.

### **AB 311.7 Denkmalschutz**

Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde wird gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Weißbach-Mitte-Feuerwehrhaus der Gemeinde Schneizlreuth kein Einwand erhoben.

### **FB 31 Bauen und Planungsrecht**

Wir bitten um Vorlage einer Farbausfertigung.

Bei den Verfahrensvermerken fehlt die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB. Wir verweisen hier auf das Muster in den Planungshilfen.

Gemäß der Begründung S. 10 ist eine Abstandsflächenregelung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO erforderlich, mit konkreter Angabe, welche Abstandsflächenregelung anzuwenden ist, vermutlich Satz 1, d.h. 1H. Wir bitten hier um Klarstellung.

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.



Die Immissionschutz-fachlichen Belange, welche sich aus dem beauftragten Lärmschutzgutachten ergeben, sind in den Umweltbericht einzuarbeiten. Dies soll durch das Büro LA Grandl erfolgen.

Ein naturschutzfachlich schlüssiges Ausgleichskonzept für den Sumpfwald soll durch den LA Grandl erarbeitet werden.

Die Standortentscheidung liegt im Entscheidungsbereich der Gemeinde, der Gemeinderat hat aufgrund der vorhandenen Faktenlage entschieden, weitere Begründungen hierzu werden nicht abgegeben.

Die sonstigen fachlichen Empfehlungen sollen entsprechend in die Planung aufgenommen werden.

### **Stromversorgung Inzell - Schreiben vom 04.08.2016**

Die Erschließung kann über das Niederspannungsversorgungsnetz der SVI erfolgen. Ein vorhandener Kabelverteiler am Gemeindehaus ist als Ausgangspunkt für die weitere Erschließung vorgesehen.

Für die Aufstellung einer erforderlichen Hausanschlusssäule muss von an der Grenze zum geplanten Feuerwehrhaus ein entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden.

Die Möglichkeit für eine Kabeltrasse muss gegeben sein.

#### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

### **Deutsche Telekom – Schreiben vom 08.07.2016**

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit).

Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

#### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft - Schreiben vom 25.07.2016**

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gebeten, den Ausgleichsbedarf nochmals zu prüfen. Der Flächenverbrauch wirkt sich nachteilig auf die ohnehin stark unter wirtschaftlichem Druck stehenden landwirtschaftlichen Betriebe aus.

Vor allem die im Umweltbericht S. 14 dargestellte Eingriffsfläche I mit einer extensiven Wiesennutzung ist u.E. der Kategorie II zuzuordnen, wodurch ein geringerer Ausgleichsfaktor anzuwenden wäre.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Das Büro LA Grandl soll die genannten Anregungen überprüfen.

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Schreiben vom 20.06.2016**

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an des BayLFD oder die untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

**Wasserwirtschaftsamt Traunstein - Schreiben vom 18.07.2016**

Der Änderungsbereich befindet sich am Weißbach, einem in diesem Bereich ausgebauten Wildbach, Gewässer III. Ordnung. Wir weisen darauf hin, dass für Anlagen, die sich im 60-m Bereich von der Uferlinie des Weißbaches befinden, eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich ist.

Sofern eine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung erfolgt, wird die wasserrechtliche Anlagengenehmigung mit dieser mit erteilt. Anderenfalls ist eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung gesondert zu beantragen.

Die genehmigungspflichtigen Gewässer sind in der „Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.02.2014 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 5/2014 Seite 43 ff)“ enthalten.

Der Weißbach ist mit der laufenden Nr. 376 in der oben genannten Verordnung aufgeführt. Beispiele für genehmigungspflichtige Anlagen sind: bauliche Anlagen wie Gebäude, Gartenhäuser, Carports, Holzlegen, Brücken, Stege, Unter- oder Überkreuzungen, Längsverlegungen, etc..

Eine wasserrechtliche Anlagenehmigungspflicht gilt nicht für Anlagen, die der Benutzung, Unterhaltung oder dem Ausbau dienen.

Abstandsstreifen:

Der im Bebauungsplan dargestellte Abstandsstreifen in einer Breite von 5 Metern, gemessen von der Böschungsoberkante ist grundsätzlich ausreichend, wird jedoch in der Plandarstellung nicht eingehalten.

Darüber hinaus wird lt. textlicher Beschreibung der notwendige Abstand von mind. 5 Meter durch die geplanten Dachüberstände eingeschränkt. Dadurch verbleibt faktisch nur ein geringer Abstand zum Gewässer von rund 3 Meter.

Wasserwirtschaftlich ist dies nicht tolerierbar, da dieser Abstand zu einer möglichen Hochwasserabwehr oder für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen nicht ausreichend ist, um mit schwerem Gerät befahren werden zu können oder dort Maßnahmen durchzuführen.

Schutzgebetsbelange:

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang oder Vorbehaltsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Wasserversorgung:

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen.

Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsanlagen hinsichtlich Menge und Qualität ist vom versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

Abwasserbeseitigung:

Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (g SS Abs. 2 WHG).

Das Vorhandensein erforderlicher wasserrechtlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse für Bau und Betrieb von Kanalisation, Mischwasserbehandlungsanlagen, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung sowie von Kläranlagen ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen. Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlagen ist eigenverantwortlich zu prüfen. Die Einleitbedingungen sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

#### Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vor Ort zu versickern. Für jede Versickerung ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt.

Die Rechtsgrundlagen dazu sind:

- Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV vom 01.01.2000) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 BayWG, sowie
- Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW vom 17.12.2008).

Insbesondere für Verkehrsflächen ist eine Versickerung über belebten Oberboden anzustreben. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen.

#### Oberflächengewässer und Grundwasser:

Im Bereich der Planung liegen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein keine Angaben zu Grundwasserständen vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

#### Starkniederschläge:

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Im Bereich des Vorhabens sind solche Niederschläge besonders heftig und werden durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität voraussichtlich weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet können derartige Ereignisse nicht ausgeschlossen werden, wodurch es zu flächenhaftem Abfluss von wild abfließenden Wasser und Schlamm kommen könnte.

Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des wild abfließenden Oberflächenwassers gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

#### Altlasten und altlastenverdächtige Flächen:

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen, punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. ist stets bei der dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen. Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden- Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Der Abstand des Baukörpers von der Böschungsoberkante, festzusetzen durch eine Baugrenze, soll auf 5 m vergrößert werden.

Das Hineinragen von Dachüberständen in diesen Abstand erscheint aber aus Sicht des Planers zumutbar, sofern sich der Dachüberstand in einer Höhe von mehr als 4m befindet. Dies soll in die Planung eingearbeitet werden.

Die sonstigen fachlichen Empfehlungen sollen entsprechend in die Planung aufgenommen werden.

**Bund Naturschutz, Kreisgruppe BGL - Schreiben vom 18.07.2016**

Ein neues Feuerwehrhaus auf Fl.Nr. 31012, 310115 und 310/16 zu errichten, ist aus Sicht des BUND Naturschutz nur dann zu vertreten, wenn das Biotop mit der Kartierung 48242-0176-003 nicht angetastet wird.

Es handelt sich hier um einen wertvollen Sumpfwald, der zum Restbestand eines ehemali-gen Auwaldes gehört.

Dieser Sumpfwald ist ökologisch wichtig und schützenswert und gehört auch in diesem Gebiet inzwischen zu einem selten gewordenen Lebensraum.

Dementsprechend könnte der hier verursachte Schaden weder mittels einer Ausgleichfläche noch einer Zahlung auf ein Ökokonto ausgeglichen werden. Wir bitten daher eindringlich, den Baubauungsplan so aufzustellen, dass das Biotop mit der oben erwähnten Kartierung unangetastet bleibt.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Eine völlige Herausnahme der für bauliche Anlagen vorgesehenen Fläche aus dem Sumpfwaldgebiet ist aufgrund der Größe des Vorhabens nicht möglich.

Die Planung wird seitens des Büros Grandl mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ein entsprechendes Ausgleichskonzept wird erarbeitet. Kann der Eingriff entsprechend ausgeglichen werden, ist die rechtliche Zulässigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben.

**Bayerisches Landesamt für Umwelt - Schreiben vom 04.07.2016**

Von diesen Belangen werden die Rohstoffgeologie und der vorsorgende Bodenschutz berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

**Rohstoffgeologie**

Durch die Maßnahme sind Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung hierfür nötiger Ausgleichsflächen (2.245 m<sup>2</sup>) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um Konflikte mit den Belangen der Rohstoffgeologie zu vermeiden.

**Vorsorgender Bodenschutz**

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren.

Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Die fachlichen Empfehlungen sollen – soweit sinnvoll umsetzbar- entsprechend in die Planung aufgenommen werden.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein - Schreiben vom 17.06.2016**

Vom Bauvorhaben zur Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses nebst Stell- und Übungsplätzen wird auf den Grundstücken Fl.Nrn. 310/2 und 315/2 Gemarkung Weißbach Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) mit einer Fläche von rd. 620 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Es handelt sich hierbei um einen ca.40-jährigen bachbegleitenden Laubholzbestand aus Esche, Bergahorn mit einzelnen Fichten sowie Hasel im Unterstand. Teile des Bestandes sind schon eingeschlagen.

Da Gründe gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG der Rodung dieses Waldbestands nicht entgegenstehen erhebt das AELF keine Einwendungen.

Nachdem der südlich des Bauvorhabens auf Grundstück Fl.Nr. 310/5 stockende Waldbestand gleicher Baumartenzusammensetzung sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Schneizreuth befindet und somit Verkehrssicherungspflicht nur im Innenverhältnis besteht, wird auch hinsichtlich der deutlichen Unterschreitung des grundsätzlich zu fordernden Mindestabstands von 25 m zwischen Wald und Gebäulichkeit gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen erhoben.

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Der südlich des Bauvorhabens auf Grundstück Fl.Nr. 310/5 stockende Waldbestand befindet sich allerdings nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern der Fam. Pletschacher. Ein evtl. geforderter Abstand der geplanten Bebauung von 25 m vom Baumbestand kann nicht eingehalten werden.

### **Regierung von Oberbayern, Brandschutz - Schreiben vom 17.06.2016**

Das für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses ausgewiesene Baugebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Weißbachs und liegt teilweise innerhalb eines kartierten Sumpfwaldes.

Feuerwehrrhäuser sind Bestandteil kritischer Infrastrukturen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit eintreten würden, und bedürfen deshalb eines inneren und äußeren Schutzes.

Die Beibehaltung der Funktionsfähigkeit muss auch bei extremen Umweltbedingungen wie Hochwasser, Sturm, Erdbeben, extremen Schnee- und Regenfällen gewährleistet sein.

Dementsprechend sind bei Planung und Bau des Feuerwehrgerätehauses die o.g. Gefahren durch extreme Umweltbedingungen, vor allem durch Hochwasser und extreme Regenfälle, zu berücksichtigen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Zudem sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes- grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8-5, Stand 08.2000, des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei

baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (2.8. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt.

Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

3. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

## **Regierung von Oberbayern Landesplanungsbehörde - Schreiben vom 15.06.2016**

Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz Auf eine schonende Einbindung des neuen Feuerwehrgerätehauses in das Ortsbild ist zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 1B) B II 3. 1 Z). Die Planung ist diesbezüglich eng mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Von der Planung wird ein Teil des Biotops A8242-0176-003 „Flussauen Weißbach“ bei der es sich um eine Waldfläche handelt, beansprucht. Um den Belangen von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft im Sinne der Ziele RP 1B B I 2 und B III 3.1 gerecht zu werden, ist die Planung mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Zudem sind die Belange des Artenschutzes, im Sinne des raumordnerischen Erfordernisses LEP 7 .1.6 G, mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls in Abstimmung mit dieser festzulegen.

### **Lärmschutz**

Um die Auswirkungen des geplanten Feuerwehrhauses auf die umliegende Bebauung festzustellen, beabsichtigt die Gemeinde ein Lärmschutzgutachten in Auftrag zu geben. Bei Vorlage des Gutachtens sind dessen Ergebnisse mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzuklären, um sicherzustellen, dass den Belangen des Lärmschutzes Rechnung getragen wird (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7).

### **Ergebnis**

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach a.d.Alpenstraße und der Bebauungsplan Nr. 17, „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen, sofern den raumordnerischen Belangen von Natur und



Landschaft einschließlich des Artenschutzes, sowie des Lärmschutzes, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, Rechnung getragen wird.

Ergebnis der Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.  
Die Belange des Artenschutzes sind durch das Büro LA Grandl zu überprüfen.

**Kreisbrandrat BGL – Schreiben vom 11.06.2016**

Die Löschwasserversorgung und die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

Ergebnis der Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**III. Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Abwägung aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung.

Der Bebauungsplan und die dazugehörigen Textteile mit Begründung und Umweltbericht werden entsprechend überarbeitet und ergänzt.

Das Verfahren kann abschließend mit der öffentlichen Auslegung fortgeführt werden.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

## **10. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach**

### **I. Bürgerbeteiligung**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach wurde vom 22.06.2016 bis 21.07.2016 durchgeführt. Die Durchführung wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 24, am 14.06.2016 sowie an den Ortstafeln öffentlich bekannt gemacht.

In der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass es jedermann möglich ist, in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und hierüber unterrichtet zu werden. Auch auf die Erteilung von Auskünften über die Zwecke und Ziele der Planung sowie über die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung wurde verwiesen.

Während der Bürgerbeteiligung ist keine Stellungnahme bzw. Beschwerde zum Änderungsverfahren eingegangen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

### **II. Frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden**

Mit Schreiben vom 08.06.2016 wurden die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch aufgefordert, frühzeitig zur Planung Stellung zu nehmen und deren Belange mitzuteilen.

Folgende Fachbehörden haben sich zur Planung geäußert und dazu Stellung genommen:

#### **Staatliches Bauamt Traunstein - Schreiben vom 04.08.2016**

Im Bereich der festgesetzten Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80m überragen.

Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet werden, die diese Höhe überschreiten.

Einzelbaumpflanzungen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Es wird der Anlage eines Zufahrtsbereiches zugestimmt. Weitere Zufahrten dürfen nicht angelegt werden. Der BRD dürfen keine zusätzliche Kosten entstehen. Änderungen am Straßenkörper sind unzulässig. Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.

Es ist in Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde ein Hinweis auf Feuerwehr im Einsatz aufzustellen.

#### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Die Planung sieht einen 40m langen gemeinsamen Bereich für eine getrennte Grundstücksein- und Ausfahrt vor. Dies ist aus Gründen der Sicherheit im Feuerwehrbetrieb erforderlich. Es sind also zwei Zufahrten erforderlich. Weitere Zufahrten außerhalb des geplanten Bereiches sind nicht vorgesehen.

Die sonstigen fachlichen Empfehlungen sollen entsprechend in die Planung aufgenommen werden.

## **Landratsamt BGL - Schreiben vom 18.07.2016**

### **AB 321 Immissionsschutz**

Es soll ein neuer Standort für die Feuerwehr geschaffen werden. Daher soll der bisher als Wald- bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Bereich als Fläche für die Feuerwehr dargestellt werden. Der bisherige Standort der Feuerwehr soll dabei als WA dargestellt werden, wobei nordöstlich ein MI ("kleinerer Fertigungsbetrieb der Kosmetikbranche") angrenzt.

In der Begründung wird angegeben, dass immissionsschutzrechtliche Belange bzw. der Umweltbericht auf Ebene des Bebauungsplans abgehandelt werden. Dabei soll auch ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben werden.

Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schneizlreuth bestehen keine grundlegenden Einwände.

### **FB 33 Naturschutz**

Wir verweisen auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan.

### **AB 311.7 Denkmalschutz**

Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde wird gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schneizlreuth kein Einwand erhoben.

### **FB 31 Bauen und Planungsrecht**

Wir bitten um Vorlage einer Farbausfertigung.

Es sollte geprüft werden, ob auf der Grundlage eines veralteten (1952) Flächennutzungsplans einer Gemeinde, die so nicht mehr existent ist, eine Änderung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 BauGB überhaupt planungsrechtlich möglich ist. Sie ist jedenfalls nicht zweckmäßig. Idealerweise sollte der Ortsbereich Weißbach einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Aufgrund des bestehenden veralteten Flächennutzungsplanes ist im Gemeindebereich Schneizleuth in absehbarer Zukunft eine Neuerstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

**Stromversorgung Inzell - Schreiben vom 04.08.2016**

Die Erschließung kann über das Niederspannungsversorgungsnetz der SVI erfolgen. Ein vorhandener Kabelverteiler am Gemeindehaus ist als Ausgangspunkt für die weitere Erschließung vorgesehen.

Für die Aufstellung einer erforderlichen Hausanschlusssäule muss von an der Grenze zum geplanten Feuerwehrhaus ein entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit für eine Kabeltrasse muss gegeben sein.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Schreiben vom 20.06.2016**

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an des BayLFD oder die untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

**Wasserwirtschaftsamt Traunstein - Schreiben vom 18.07.2016**

Schutzgebietsbelange:

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang oder Vorbehaltsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Wasserversorgung:

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen.

Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsanlagen hinsichtlich Menge und Qualität ist vom versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

#### Abwasserbeseitigung:

Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (g SS Abs. 2 WHG).

Das Vorhandensein erforderlicher wasserrechtlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse für Bau und Betrieb von Kanalisation, Mischwasserbehandlungsanlagen, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung sowie von Kläranlagen ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

#### Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen. Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlagen ist eigenverantwortlich zu prüfen. Die Einleitbedingungen sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

#### Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vor Ort zu versickern. Für jede Versickerung ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt.

Die Rechtsgrundlagen dazu sind:

- Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV vom 01.01.2000) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 BayWG, sowie
  - Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW vom 17.12.2008).
- Insbesondere für Verkehrsflächen ist eine Versickerung über belebten Oberboden anzustreben.

Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen.

#### Oberflächengewässer und Grundwasser:

Der Änderungsbereich befindet sich am Weißbach, einem in diesem Bereich ausgebauten Wildbach, Gewässer III. Ordnung.

Wir weisen darauf hin, dass für Anlagen, die sich im 60-m Bereich von der Uferlinie des Weißbaches befinden, eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich ist. Sofern eine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung erfolgt, wird die wasserrechtliche Anlagengenehmigung mit dieser erteilt.

Anderenfalls ist eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung gesondert zu beantragen.

Die genehmigungspflichtigen Gewässer sind in der "Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.02.2014 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr.512014 Seite 43 ff)" enthalten.

Der Weißbach ist mit der laufenden Nr. 376 in der oben genannten Verordnung aufgeführt.

Beispiele für genehmigungspflichtige Anlagen sind: bauliche Anlagen wie Gebäude, Gartenhäuser, Carports, Holzlegen, Brücken, Stege, Unter- oder Überkreuzungen, Längsverlegungen, etc..

Eine wasserrechtliche Anlagenehmigungspflicht gilt nicht für Anlagen, die der Benutzung, Unterhaltung oder dem Ausbau dienen.

Abstandstreifen:

Der im Bebauungsplan dargestellte Abstandstreifen in einer Breite von 5 Metern, gemessen von der Böschungsoberkante ist grundsätzlich ausreichend, wird jedoch in der Plandarstellung nicht eingehalten. Darüber hinaus wird lt. textlicher Beschreibung der notwendige Abstand von mind. 5 Meter durch die geplanten Dachüberstände eingeschränkt.

Dadurch verbleibt faktisch nur ein geringer Abstand zum Gewässer von rund 3 Meter.

Wasserwirtschaftlich ist dies nicht tolerierbar, da dieser Abstand zu einer möglichen Hochwasserabwehr oder für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen nicht ausreichend ist, um mit schwerem Gerät befahren werden zu können oder dort Maßnahmen durchzuführen.

Grundwasser:

Im Bereich der Planung liegen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein keine Angaben zu Grundwasserständen vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Starkniederschläge:

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Im Bereich des Vorhabens sind solche Niederschläge besonders heftig und werden durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität voraussichtlich weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet können derartige Ereignisse nicht ausgeschlossen werden, wodurch es zu flächenhaftem Abfluss von wild abfließenden Wasser und Schlamm kommen könnte.

Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des wild abfließenden Oberflächenwassers gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen:

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen, punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. ist stets bei der dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen. Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden- Mensch, Boden- Pflanze und Boden- Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung

nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Der Abstand des Baukörpers von der Böschungsoberkante, festzusetzen durch eine Baugrenze, soll auf 5 m festgelegt werden. Das Hineinragen von Dachüberständen in diesen Abstand erscheint zumutbar, sofern sich der Dachüberstand in einer Höhe von mehr als 4m befindet. Dies soll in die Planung eingearbeitet werden.

Die sonstigen fachlichen Empfehlungen sollen entsprechend in die Planung aufgenommen werden.

### **Bund Naturschutz, Kreisgruppe BGL - Schreiben vom 18.07.2016**

Ein neues Feuerwehrhaus auf Fl.Nr. 310/2, 310/15 und 310/16 zu errichten, ist aus Sicht des Bund Naturschutz nur dann zu vertreten, wenn das Biotop mit der Kartierung 48242-0176-003 nicht angetastet wird. Es handelt sich hier um einen wertvollen Sumpfwald, der zum Restbestand eines ehemaligen Auwaldes gehört.

Dieser Sumpfwald ist ökologisch wichtig und schützenswert und gehört auch in diesem Gebiet inzwischen zu einem selten gewordenen Lebensraum. Dementsprechend könnte der hier verursachte Schaden weder mittels einer Ausgleichfläche noch einer Zahlung auf ein Ökokonto ausgeglichen werden.

Wir bitten daher eindringlich, den Baubauungsplan so aufzustellen, dass das Biotop mit der oben erwähnten Kartierung unangetastet bleibt.

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Eine völlige Herausnahme der für bauliche Anlagen vorgesehenen Fläche aus dem Sumpfwaldgebiet ist aufgrund der Größe des Vorhabens nicht möglich.

Die Planung wird seitens des Büros Grandl mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ein entsprechendes Ausgleichskonzept wird erarbeitet. Kann der Eingriff entsprechend ausgeglichen werden, ist die rechtliche Zulässigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben.

**X. Schreiben vom 04.07.2016, Bayerisches Landesamt für Umwelt**

Von diesen Belangen werden die Rohstoffgeologie und der vorsorgende Bodenschutz berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

**Rohstoffgeologie**

Durch die Maßnahme sind Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung hierfür nötiger Ausgleichsflächen (2.245 m<sup>2</sup>) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um Konflikte mit den Belangen der Rohstoffgeologie zu vermeiden.

Vorsorgender Bodenschutz nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach S 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.

**Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Die fachlichen Empfehlungen sollen – soweit sinnvoll umsetzbar - entsprechend in die Planung aufgenommen werden.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein - Schreiben vom 17.06.2016**

Vom Bauvorhaben zur Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses nebst Stell- und Übungsplätzen wird auf den Grundstücken Fl.Nrn. 310/2 und 315/2 Gemarkung Weißbach Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) mit einer Fläche von rd. 620 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Es handelt sich hierbei um einen ca.40-jährigen bachbegleitenden Laubholzbestand aus Esche, Bergahorn mit einzelnen Fichten sowie Hasel im Unterstand. Teile des Bestandes sind schon eingeschlagen.



Da Gründe gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG der Rodung dieses Waldbestands nicht entgegenstehen erhebt das AELF keine Einwendungen.

Nachdem der südlich des Bauvorhabens auf Grundstück Fl.Nr. 310/5 stockende Waldbestand gleicher Baumartenzusammensetzung sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Schneizlreuth befindet und somit Verkehrssicherungspflicht nur im Innenverhältnis besteht, wird auch hinsichtlich der deutlichen Unterschreitung des grundsätzlich zu fordernden Mindestabstands von 25 m zwischen Wald und Gebäulichkeit gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen erhoben.

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Der südlich des Bauvorhabens auf Grundstück Fl.Nr. 310/5 stockende Waldbestand befindet sich allerdings nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern der Fam. Pletschacher. Ein evtl. geforderter Abstand der geplanten Bebauung von 25m vom Baumbestand kann nicht eingehalten werden.

### **Regierung von Oberbayern Brandschutz - Schreiben vom 17.06.2016**

Das für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses ausgewiesene Baugebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Weißbachs und liegt teilweise innerhalb eines kartierten Sumpfwaldes.

Feuerwehrrhäuser sind Bestandteil kritischer Infrastrukturen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit eintreten würden, und bedürfen deshalb eines inneren und äußeren Schutzes.

Die Beibehaltung der Funktionsfähigkeit muss auch bei extremen Umweltbedingungen wie Hochwasser, Sturm, Erdbeben, extremen Schnee- und Regenfällen gewährleistet sein.

Dementsprechend sind bei Planung und Bau des Feuerwehrgerätehauses die o.g. Gefahren durch extreme Umweltbedingungen, vor allem durch Hochwasser und extreme Regenfälle, zu berücksichtigen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Zudem sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8-5, Stand 08.2000, des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (2.8. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt.

Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

3. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

## **Regierung von Oberbayern, Landesplanungsbehörde- Schreiben vom 15.06.2016**

### Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz

Auf eine schonende Einbindung des neuen Feuerwehrgerätehauses in das Ortsbild ist zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 1B) B II 3. 1 Z). Die Planung ist diesbezüglich eng mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Von der Planung wird ein Teil des Biotops A8242-0176-003 „Flussauen Weißbach“ bei der es sich um eine Waldfläche handelt, beansprucht. Um den Belangen von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft im Sinne der Ziele RP 1B B I 2 und B III 3.1 gerecht zu werden, ist die Planung mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Zudem sind die Belange des Artenschutzes, im Sinne des raumordnerischen Erfordernisses LEP 7 .1.6 G, mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls in Abstimmung mit dieser festzulegen.

### Lärmschutz

Um die Auswirkungen des geplanten Feuerwehrhauses auf die umliegende Bebauung festzustellen, beabsichtigt die Gemeinde ein Lärmschutzgutachten in Auftrag zu geben.

Bei Vorlage des Gutachtens sind dessen Ergebnisse mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzuklären, um sicherzustellen, dass den Belangen des Lärmschutzes Rechnung getragen wird (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7).

## Ergebnis

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach a.d.Alpenstraße und der Bebauungsplan Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen, sofern den raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft einschließlich des Artenschutzes, sowie des Lärmschutzes, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, Rechnung getragen wird.

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Die Belange des Artenschutzes sind durch das Büro LA Grandl zu überprüfen.

### **Kreisbrandrat BGL - Schreiben vom 11.06.2016**

Die Löschwasserversorgung und die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

### **Ergebnis der Abwägung:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

### **III. Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Abwägung aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach a.d.Alpenstraße.

Der Plan, die Begründung und die dazugehörigen Textteile werden entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung fortzuführen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

**Gegenstand und Inhalt: Bauleitplanung -Beteiligung der Nachbargemeinde Bad Reichenhall;  
Bebauungsplan „Marzoll-Türk West“**

**Sachverhalt:**

Mit Entscheidung vom 08.03.2016 hat die Stadt Bad Reichenhall die Aufstellung des Teilbebauungsplanes „Marzoll – Türk West“ beschlossen.

Durch den Bebauungsplan soll eine Konzentration des Gewerbes im südwestlichen Teilbereich von Marzoll – Türk West möglich sein. Der Eigentümer plant eine dauerhafte Verlegung seines Logistikbetriebes.

Die Stadt Bad Reichenhall bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat gegen die von der Stadt Bad Reichenhall, im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten Aufstellung des Teilbebauungsplanes „Marzoll – Türk West“ keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Stadt Bad Reichenhall soll durch die Verwaltung erledigt werden.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

**Gegenstand und Inhalt: Bauleitplanung – Beteiligung Nachbargemeinde Inzell;  
Bebauungsplan „Birkenweg-Nord“**

**Sachverhalt:**

Mit Entscheidung vom 27.06.2016 hat die Gemeinde Inzell die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenweg Nord“ abgewogen. Die Grundzüge der Planung wurden nicht verändert.

Durch den Bebauungsplan soll das bestehende Wohngebiet am Birkenweg nach Norden erweitert werden.

Die Gemeinde Inzell bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Inzell, im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenweg Nord“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Plangebiet keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Inzell soll durch die Verwaltung erledigt werden.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

**Gegenstand und Inhalt: Bauleitplanung – Beteiligung Nachbargemeinde Inzell;  
Bebauungsplan „Gschwall-Nord“**

**Sachverhalt:**

Mit Entscheidung vom 08.08.2016 hat die Gemeinde Inzell die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gschwall Nord“ beschlossen.

Durch den Bebauungsplan sollen für Grundstücke mit besonders steiler Hanglage die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, ausnahmsweise von den Höhenfestsetzungen abzuweichen.

Die Gemeinde Inzell bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 13 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Inzell, im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes „Gschwall Nord“ im sog. vereinfachten Verfahren keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Inzell soll durch die Verwaltung erledigt werden.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

**Gegenstand und Inhalt:**     **Bauleitplanung – Beteiligung Nachbargemeinde Inzell;  
Bebauungsplan „Sondergebiet Gaststätte und Ferienwohnen  
Hutterer“**

**Sachverhalt:**

Mit Entscheidung vom 08.08.2016 hat die Gemeinde Inzell die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Gaststätte und Ferienwohnen Hutterer“ beschlossen.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 2 weiteren Ferienwohnungen im südlichen Bereich des bestehenden Bebauungsplangebietes geschaffen werden.

Die Gemeinde Inzell bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 (1) BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Inzell, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Gaststätte und Ferienwohnen Hutterer“ keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Inzell soll durch die Verwaltung erledigt werden.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

**Gegenstand und Inhalt:**     **Bauleitplanung – Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Fronau (u.a. Gewerbeflächen), mit Änderung des Flächennutzungsplanes;  
-Grundsatz und Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB-**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Simon trug vor, dass die Firmen BMK und Rheinmetall in der Fronau beabsichtigen, sich zu erweitern.

Um den beiden Firmen eine Erweiterungsmöglichkeit bauplanerisch zu ermöglichen, ist hier die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit einer Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren notwendig.

Hier sollte das Gebiet im Ortsteil Fronau, im Bereich der schon bestehenden Firma Rheinmetall überplant werden.

Da dies zwei bedeutende Firmen für die Gemeinde sind, besteht dringender Handlungsbedarf.

Dem Gemeinderat lagen zwei Lageplänen mit dem eingezeichneten jeweiligen Planungsumgriff jeweils mit einer „großen und kleinen Lösung“ vor.

Die kleine Lösung bezieht sich nur auf die Gewerbeflächen BMK und Rheinmetall.

Die große Lösung beinhaltet auch Bauparzellen auf dem Grund des Landwirtes Josef Bauregger (Hirmerbauern) sowie des Straßenbauamtes.

Bürgermeister Simon erklärte, dass vor Jahren seitens der Gemeinde für das Gebiet in der Fronau schon Planungen gemacht wurden. Der Architekt Michael Dufter hat für die vorliegenden beiden Varianten Kostenvorschläge erarbeitet.

Die Tendenz gehe jetzt zur kleinen Lösung und um keine Zeit zu verlieren, solle ein Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Langfristig sei geplant, sog. Ortsteilkonzepte zu erstellen. Dies sei natürlich aufwendig und schwierig, weil keine aktuellen Flächennutzungspläne vorhanden seien.

Im Gemeinderat war man sich mehrheitlich einig, dass die kleinere Lösung der größeren vorzuziehen sei. Dies sei auch verkehrsmäßig unproblematischer. Dies sah auch zweiter Bürgermeister Steyerer so und meinte, bei der großen Lösung müsse wahrscheinlich eine neue Brücke über die Saalach errichtet werden, damit der Verkehr nicht durch den ganzen Ort gehe.



**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die grundsätzliche Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Ortsteil Fronau, Bereich der Firma Rheinmetall, als auch die Änderung des Flächennutzungsplans im sog. Parallelverfahren. Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Regelverfahren aufzustellen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 13
------------------------

**Gegenstand und Inhalt:   Öffentliche Bekanntmachungen****Ortstermin**

Bürgermeister Simon verkündet, dass kommenden Freitag, 15.09.2016 ein Ortstermin um 18.00 Uhr beim Motzenwirt mit Gemeinderat und dem Architekten, Herrn Alexander Plötzeneder anberaunt sei wegen der Machbarkeitsstudie Ortsteil Ristfeucht. Die Gemeinderäte Häusl und Staat-Holzner entschuldigten sich hierzu.

**Geschäftsverteilungsplan für die Gemeinde Schneizlreuth**

Bürgermeister Simon erläuterte, dass Herr Robl einen neuen Geschäftsverteilungsplan, der Grundlage für die Verwaltungsarbeit ist, erstellt hat mit Gültigkeit ab 01.08.2016. Die Mitglieder des Gemeinderates erhielten je ein Exemplar.

**Drehtermin Fernsehen**

Am 21.09.2016 kommt das Bayer.Fernsehen für zwei Tage. Erstellt werden soll eine 10minütige Reportage für die Sendung „Zwischen Spessart und Karwendel“. Von Schneizlreuth werden die Aschauerklamm und die Weißbachschlucht gefilmt, wobei bei letzterer gezeigt werden soll, wie zwei Eisenstege in die Schlucht eingeflogen werden. Ausstrahlung soll im Oktober erfolgen.

**Rathaus Schneizlreuth**

Bürgermeister Simon informierte den Gemeinderat, dass er die Kostenkalkulationen vom Architekten Schulze, Berchtesgaden zwecks Sanierung bzw. Verlegung Rathaus vorliegen habe. Aussteht noch eine Kostenberechnung von BPR wegen Neubau Bauhof. Zudem sei neuerlich noch ein neues Projekt zu prüfen, da ihm kürzlich der Pfarrerbauernhof vom Besitzer zum Kauf angeboten wurde.

Die Zuschußmittel der Regierung sollten nicht außer Acht gelassen werden.

Die Regierung fordere einen baldigen Gemeinderatsbeschluß von der Gemeinde, weil Mitte September die Haushaltsmittel verteilt werden.

Herr Simon gab den Termin der Informationsveranstaltung am 23.09.2016, 18.00 Uhr beim Gasthaus Schneizlreuth zum Thema „Rathaus Schneizlreuth“ bekannt.

### **Feuerwehrbedarfsplan**

Bürgermeister Simon sagte, dass im Oktober der nächste Termin mit Planer und den Beauftragten des Gemeinderates anstünde.

### **Simply Outdoor**

Das Unternehmen möchte sich bei Zimmermann, Fronau ansiedeln. Auf Anfrage von Gemeinderätin, warum das Landratsamt BGL Schwierigkeiten mache, erklärte Herr Faber, dass das geplante Vorhaben sich im Außenbereich befinde, die Gemeinde das Projekt aber unterstütze und das Landratsamt dies nochmal alles genau überprüfe.

### **Eingehende Schreiben**

Bürgermeister Simon las einen Brief einer Bürgerin vor, die um den Vortrag des Inhaltes in der Gemeinderatssitzung gebeten hatte. Darin hat sie sich hauptsächlich auf die Bevorzugung von Weißbach in mehreren Beispielen bezogen und sich über das geplante Vorhaben „Verlegung des Gemeindegebäudes nach Weißbach“ beschwert.

Der zweite Brief stammt von einem Feriengast, der gerne in einem örtlichen Gasthaus übernachtet hätte, aber es derzeit nicht kann, da die Unterkunft scheinbar die Brandschutzbestimmungen noch nicht erfülle.

Abstimmung: keine    Anwesend: 13
-----------------------------------

**Gegenstand und Inhalt: Öffentliche Anfragen**

**Gemeinderat Schröter** lobte das Aussehen der neu erstellten Buswartehäuschen.

**Gemeinderat Häusl** sprach die Asylunterkunft in Kibling an. Außerdem fragte er, warum bei der Gemeinde Schneizlreuth das Raumordnungsverfahren „Atzenstadl“ (betr. Max Aicher) noch nicht auslege aber schon bei der Stadt Bad Reichenhall. Herr Faber erwiderte, dass das Auslegungsverfahren bei uns in Kürze komme.

**Gemeinderat Holzner** fragte nach dem neuesten Stand wegen des geplanten Kraftwerkes nach.

Abstimmung: keine Anwesend: 13

---

Für die Richtigkeit der Niederschrift, 19.09.2016

Wolfgang Simon  
Erster Bürgermeister

Brigitte Maier-Gruber  
Schriftführerin